



Regierungsrat

Luzern, 23. August 2016

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 157**

Nummer: P 157
Eröffnet: 03.05.2016 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 23.08.2016 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 816

Postulat Wolanin Jim und Mit. über eine Unterstützung von Arbeitgebern bei der Anstellung von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen**A. Wortlaut des Postulats**

Der Regierungsrat wird gebeten, Massnahmen zu prüfen, welche Arbeitgebern die Anstellung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen erleichtern. Dabei ist sicherzustellen, dass es zu keiner Marktverzerrung oder zur Konkurrenzierung von Schweizer Arbeitnehmenden kommt.

Begründung:

Über 80 Prozent der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge beziehen gemäss dem Bundesamt für Statistik dauerhaft wirtschaftliche Sozialhilfe. Während der ersten sieben Jahre beteiligt sich der Bund an diesen Kosten, anschliessend kommen die Kantone und Gemeinden dafür auf.

Die Fachwelt ist sich einig: In Zukunft ist mit einem massiven Anstieg der Sozialhilfekosten für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge zu rechnen. An der zweiten kantonalen Asyl- und Flüchtlingskonferenz wurde die Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen sogar als eine der grössten Herausforderungen unserer Zukunft genannt.

Der Kanton Luzern engagiert sich unter anderem im Rahmen des «Kantonalen Integrationsprogrammes» (KIP) in der beruflichen Integration. Auch macht er sich in verschiedenen Bereichen stark für die berufliche Integration, so zum Beispiel mit den einjährigen Vorkursen «Perspektive Bau» und «Perspektive Pflege».

Wenn die Integrationsmassnahmen greifen und sich die Arbeitgeber Gedanken über eine mögliche Anstellung machen, so sehen sich diese mit etlichen administrativen Hürden und zusätzlichen Gebühren konfrontiert.

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene dürfen zwar gemäss Artikel 61 AsylG ohne Einschränkung eine Erwerbstätigkeit ausüben. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Arbeitgeber ein entsprechendes Gesuch stellt und die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen der jeweiligen Branche einhält (Art. 65 VZAE). Das Bewilligungsverfahren ist für den Arbeitgeber gebührenpflichtig. Weiter unterliegt diese Personengruppe der Quellensteuer, was einen zusätzlichen Aufwand mit sich bringt. Bei vorläufig Aufgenommenen muss der Arbeitgeber zudem, nebst den üblichen Beiträgen an die Sozialversicherungen, eine Sonderabgabe von 10 Prozent des Bruttolohns erheben und dem Staatssekretariat für Migration überweisen.

Die Betriebe müssen sich an verschiedene kantonale Dienststellen (für die Sonderabgaben an die OSP AG) wenden. Merkblätter für die Arbeitgeber, welche auf den ganzen Prozess

eingehen und die Pflichten des Arbeitgebers aufzeigen, oder eine zentrale Ansprechperson gibt es nicht.

Fast 90 Prozent der Unternehmen im Kanton Luzern beschäftigen weniger als zehn Personen. Betriebe, welche nicht regelmässig mit der Anstellung dieser Personengruppe zu tun haben, verlieren schnell einmal den Überblick und laufen damit Gefahr, sich strafbar zu machen (Art. 115 und 116a AsylG).

All diese Mehraufwendungen und administrativen Hürden machen die Anstellung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen nicht attraktiv. Es gilt nun, für die Arbeitgeber möglichst gute Rahmenbedingungen zu schaffen, damit diese vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge anstellen können.

Wolanin Jim

Zemp Gaudenz

Amrein Ruedi

Burkhard Ruedi

Keller Irene

Dalla Bona-Koch Johanna

Scherer Heidi

Schmid-Ambauen Rosy

Pfäffli-Oswald Angela

Dubach Georg

Freitag Charly

Born Rolf

Räber Franz

Peter Fabian

Bucher Philipp

Meier-Schöpfer Hildegard

Leuenberger Erich

Bucher Guido

Hauser Patrick

Wettstein Daniel

Widmer Herbert

Hunkeler Yvonne

Odermatt Marlene

Meyer Jörg

Fanaj Ylfete

Schurtenberger Helen

Moser Andreas

Marti Urs

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Rund 2'100 aller im Kanton Luzern lebenden Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen sind im erwerbsfähigen Alter, davon sind aktuell rund 30 Prozent erwerbstätig. Der Kanton Luzern fördert unmittelbar nach Erhalt der Anerkennung als Flüchtling oder der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme mit individualisierten und bedarfsorientierten Integrationsmassnahmen die Arbeitsmarktfähigkeit von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen.

Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahre sollen möglichst über eine berufliche Grundbildung den Zugang zum Arbeitsmarkt finden. Sie werden darum über die Regelstrukturen der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW) wie zum Beispiel integrations-Brückenangebote an die berufliche Grundbildung herangeführt. Das Schweizerische Arbeiterhilfswerk Zentralschweiz SAH ist im Auftrag des Kantons zuständig, mittels geeigneten Massnahmen Erwachsene über 21 Jahren für unseren Arbeitsmarkt zu befähigen.

Damit Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene wirtschaftlich unabhängig werden können, braucht es nebst den Fördermassnahmen aber auch Arbeitgebende, die ihnen Einstiegschancen in den Arbeitsmarkt in Form von Berufspraktika, Anstellungen oder Lehrstellen bieten.

Die Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ist nicht nur volkswirtschaftlich sinnvoll - sie ist auch eine Chance für die Unternehmen. Die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen stellen ein grosses Potenzial an Arbeitskräften dar. Entsprechend ausgebildet können sie den Betrieben helfen, ihren Nachwuchs zu sichern und über genügend Fachkräfte zu verfügen. Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene auszubilden oder anzustellen, ist also keine noble Geste, sondern durchaus auch eine sinnvolle Investition in die Zukunft unserer Wirtschaft. Dies gilt insbesondere für Branchen, die auf dem Arbeitsmarkt zu wenig Bewerbende finden.

Auf verschiedenen Ebenen wurden bereits Massnahmen eingeleitet, um den Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene zu erleichtern (siehe auch P 45 Meyer Jörg und Mit. über die Arbeitsmöglichkeit für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene statt Sozialhilfekosten).

Das Amt für Migration des Kantons Luzern hat folgende Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen:

- Die Personen können in jedem Fall (auch bei einer normalen Arbeitsbewilligung als vorläufig aufgenommene Person) direkt nach Einreichen des Gesuches mit der Arbeitsaufnahme beginnen. Damit muss zwar ein Gesuch eingereicht werden und sind die oben geführten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu prüfen. Die Bearbeitung des Gesuches muss aber nicht abgewartet werden.
- Es werden Praktika bewilligt. Grundsätzlich sind Praktika eine Erwerbstätigkeit, da sie in der Regel gegen Entgelt erfolgen. Die Höhe des Entgeltes ist dabei nicht massgeblich. Praktikumseinsätze sind somit eigentlich bewilligungspflichtig. Das Amigra wird nun Praktika von maximal vier Wochen als Ausnahme zulassen. Dafür muss nur eine Meldung ans Amigra erfolgen. Das Amigra wird das Praktikum brieflich und kostenlos bestätigen. Damit soll der Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichtert werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen sich gegenseitig während vier Wochen kennen lernen. Falls es zu einer weiteren Anstellung kommt, ist das normale Gesuch um Aufnahme der Arbeit zu stellen (mit Gesuchsformular und Anstellungsvertrag).

Der Bundesrat hat mit der Botschaft zur Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative auch gleichzeitig ein Paket von zu ändernden weiteren Vorschriften (des AuG) in die Vernehmlassung gegeben. Eine dieser vorgeschlagenen Änderungen betrifft die Arbeitsbewilligung für vorläufig aufgenommene Personen. Der Bundesrat schlägt vor, ein Meldeverfahren (analog des Freizügigkeitsabkommens) einzuführen. Damit müssten die Arbeitgeber nur noch auf einer elektronischen Plattform melden, dass sie eine Person mit vorläufigem Aufenthalt anstellen. Gleichzeitig soll auch die Sonderabgabe abgeschafft werden. Diese muss von erwerbstätigen Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen geleistet werden. Sie wird - ähnlich wie die Quellensteuer - durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und deckt die Kosten für die Sozialhilfe, die Ausreise, den Vollzug und das Rechtsmittelverfahren. Beide Änderungen sind in der Vernehmlassung mehrheitlich positiv aufgenommen worden.

Wir haben zudem mit der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ) und dem Gewerbeverband Luzern (KGL) einen ersten Austausch zum Einbezug der Wirtschaft in die Integration von Flüchtlingen durchgeführt. In die weiteren Arbeiten sollen auch die Gewerkschaften einbezogen werden. Insbesondere in Branchen mit Gesamtarbeitsverträgen (GAV) müssen zeitlich begrenzte Anpassungen von Rahmenbedingungen zwecks Förderung der Integration von Flüchtlingen besprochen werden.

Die Regierung ist bereit, die laufenden Arbeiten weiterzuführen und weitere mögliche Massnahmen für die Erleichterung des Arbeitsmarktzuganges für Personen aus dem Asylbereich zu prüfen. In diesem Sinne beantragen wir, das Postulat erheblich zu erklären.